

Fördergrundsätze Bundesförderung „Stark im Beruf“

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Zuwendungszweck zur Bundesförderung „Stark im Beruf“
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Verwendungsnachweis
-

1. Förderziel und Zuwendungszweck zur Bundesförderung „Stark im Beruf“

Mit der Bundesförderung „Stark im Beruf“ leistet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen weiteren Beitrag zur Integration von Müttern mit Migrationshintergrund in Deutschland. Ziel von „Stark im Beruf“ ist es, zugewanderte Mütter an den Arbeitsmarkt heranzuführen und bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen sowie Unterstützungsstrukturen für die Zielgruppe zu etablieren.

1,2 Mio. Mütter mit Migrationshintergrund in Deutschland sind aktuell nicht erwerbstätig, davon ist die Hälfte an einer unmittelbaren Arbeitsaufnahme interessiert. Hinzu kommen Frauen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine mit ihren Kindern nach Deutschland geflohen sind. Mütter mit Migrationshintergrund sind dabei keine homogene Gruppe, sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Qualifikation, ihren sprachlichen Kompetenzen und ihrer persönlichen Lebenssituation.

Im Rahmen einer Bundesförderung sollen die im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ entwickelten Ansätze zur Integration von Müttern mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt, zu deren Aktivierung für eine Erwerbstätigkeit bzw. Heranführung an den Arbeitsmarkt fortgeführt und dabei auch auf neu zugewanderte Mütter, insbesondere solche aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchteten Mütter, ausgerichtet werden. Ziel ist ferner, die Diskrepanz zwischen der geringen Erwerbstätigenquote und den hohen nicht realisierten Erwerbswünschen von Migrantinnen und hier insbesondere von Müttern mit Migrationshintergrund zu reduzieren und dabei durch die Bundesförderung „Stark im Beruf“ eine Förderlücke des Bundes bei der Erwerbsorientierung von Migrantinnen zu schließen.

Über die Förderung von Trägern sollen Regelangebote der Arbeitsförderung insbesondere ergänzt oder flankiert werden um

- Erstorientierung zum (beruflichen) Alltag und zur Integration in Deutschland
- Orientierungs- und Qualifizierungsangebote für Mütter mit Migrationshintergrund zu arbeitsmarktrelevanten Fragen
- Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Einbezug in der Familie
- Begleitung während der Qualifizierungs-, Hospitations- und Erwerbsaufnahmephase von der beruflichen Orientierung über den Beginn eines Praktikums, einer Ausbildung oder einer Weiterqualifizierung bis zur ersten Phase einer Beschäftigung.

Die Projekte im Rahmen dieser Bundesförderung richten sich an Frauen mit Migrationshintergrund, die

- grundsätzliche Zugangsberechtigung zum deutschen Arbeitsmarkt haben sowie
- Kinder haben und Hürden bei der Erwerbsaufnahme begegnen.

Der Bund gewährt Zuwendungen für diesen Zweck nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 BHO.

2. Gegenstand der Förderung

Die Bundesförderung „Stark im Beruf“ stellt eine Kontinuität zu bestehenden Angeboten für Mütter mit Migrationshintergrund dar, wie sie im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ bis 30.06.2022 in Abgrenzung zu Regelangeboten der Arbeitsförderung durchgeführt wurden. Die Projekte im Rahmen der Bundesförderung „Stark im Beruf“ sollen darauf hinwirken, die Arbeitsintegration von Müttern mit Migrationshintergrund weiterhin zu fördern.

Angebote von Trägern *sollen* umfassen:

- Berufliche und persönliche Aktivierung und Stabilisierung von Teilnehmerinnen; dies kann auch die Erstorientierung umfassen
- Beratung der Familie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kontext der Erwerbsorientierung der Teilnehmerin
- Vermittlung von oder in berufsbezogene Qualifizierung, Praktika oder Erwerbstätigkeit sowie Betreuung der Teilnehmerin; Kontakte zu entsprechenden Unternehmen und Institutionen
- Individuelle Beratungen und Begleitung, z. B. zur Erstorientierung, zur Betreuungssituation, bei Anerkennungsverfahren
- Vermittlung in Angebote der Arbeitsförderung oder von fachspezifischen Kenntnissen und Qualifizierungen, z.B. von Sprachkompetenz

Angebote von Trägern *können* umfassen

- Etablierung oder Fortführung von Angeboten zur Erwerbsförderung von Migrantinnen in Ergänzung der Regelangebote insbesondere der Arbeitsmarktförderung, die im Rahmen von „Stark im Beruf“ entwickelt wurden
- Entwicklung von oder Hinführung an ergänzende digitale Angebote für Migrantinnen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Träger der 2. Förderphase im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bereitgestellten Bundesmittel.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Grundlage der VV zu §§ 23, 44 BHO in Verbindung mit diesen Fördergrundsätzen als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die projektbezogene Förderhöhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss bei Antragstellung für den Förderzeitraum mindestens 20.000 Euro betragen. Die Beteiligung des Zuwendungsempfängers ist in Höhe von grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch monetäre Eigenmittel und/oder Drittmittel vorgesehen.

Die Zuwendungen werden für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben, deren Ergebnisse möglichst auf andere Träger oder Handlungsbereiche übertragbar sein sollen, gewährt. Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Personalausgaben und Sachausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraums zusätzlich anfallen und notwendig sind.

Zuwendungsfähig sind diese Ausgaben in Höhe der tatsächlich getätigten Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen (Realkostenprinzip) nachgewiesen werden. Hierunter fallen:

Personalausgaben (inkl. Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) für hauptamtliche Projektmitarbeiter und Projektmitarbeiterinnen. Die Personalausgaben sind bis zur Höhe der vom Bundesministerium der Finanzen ermittelten und aktuell geltenden Personaleinzelkosten gemäß den „Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen“ (nachgeordneter Bereich) zuwendungsfähig. Maßgeblich sind die dort ausgewiesenen Durchschnittswerte.

Sachausgaben in Form der Miete für Büroräume des Projektpersonals sowie Honorarkosten für nicht hauptamtlich im Projekt tätige Personen. Investitionsausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Verwaltungspauschale für mit der Vorhabenumsetzung verbundene Verwaltungsausgaben, u.a. für Geschäfts- und Bürobedarf, Reisekosten, Telekommunikation und Porto in Höhe von 7 Prozent der Personalausgaben (Gesamt-Arbeitgeber-Brutto). Für diese Ausgabebeziehung entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen.

Es gilt der Grundsatz, dass Bundeszuwendungen stets wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sind. Die Förderung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid für einen Zeitraum ab 01.07.2022 bis längstens 31.12.2022 gewährt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Verwendungsnachweis

Die Antragsstellung erfolgt in einem einstufigen Antragsverfahren. Für die Bewilligung einer Förderung ist ein Antrag über das Web-Portal ProDaBa zu erstellen und nachfolgend postalisch bei der mit der Umsetzung der Bundesförderung „Stark im Beruf“ vom BMFSFJ beauftragten Servicestelle einzureichen:

Servicestelle Bundesförderung Stark im Beruf

c/o gsub mbH

Kronenstr. 6, 10117 Berlin

E-Mail: stark-im-beruf@stiftung-spi.de

Zum inhaltlichen Antragsteil Stiftung SPI: 030-390 634 610

Zum finanztechnischen Antragsteil gsub mbH: 030-544 533 715

Über die Anträge entscheidet unter Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die mit der Durchführung der Förderung beauftragte Servicestelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt regelmäßig in der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Förderbeginn kann nicht vor dem 01.07.2022 und darf nicht nach dem 01.10.2022 liegen.

Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Teilnahme an einem Teilnehmendenmonitoring.

Dem Antrag muss eine Analyse zugrunde liegen, die den Bedarf und das Ziel der Angebote sowie das geplante Vorgehen beschreibt. Mit dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

Für die Förderentscheidung sind folgende Inhalte maßgeblich:

Ausgangslage und Zielgruppe vor Ort

Beschreibung der Zielgruppe von Müttern mit Migrationshintergrund, an die sich das Angebot richtet, darunter auch aus Gründen des Kriegs in der Ukraine geflüchtete Mütter, und der Vereinbarkeitsaspekte

Zugang zur Zielgruppe

Beschreibung der Gewinnung von Teilnehmerinnen und des Zugangs zur Zielgruppe

Projektumsetzung und zusätzliche Angebote

Darlegung der Projektumsetzung in Kontinuität der bisherigen Trägeraktivitäten, z.B. im ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf“ sowie von neuen Aktivitäten/Angeboten

Projektziele und -werte

Einschätzung der Anzahl von Teilnehmerinnen und der Projektziele z.B. zur Verstetigung

Der Antragstellende hat zu versichern, dass durch die Bundesförderung keine eigenen Mittel oder Mittel anderer öffentlicher Träger eingespart werden. Die Fördermittel aus diesem Programm können nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

Angebote im Rahmen dieser Förderung müssen sich inhaltlich von den Leistungen nach dem Zweiten (SGB II) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) unterscheiden, dürfen diese nicht lediglich ersetzen und die gesetzlich normierten Voraussetzungen für deren Inanspruchnahme nicht umgehen.

Projekte, die der beantragende Träger in vergleichbarer Art im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder eines Betriebes gewerblicher Art gegen Entgelt durchführt oder durchgeführt hat, sind nicht förderfähig.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung des Zuwendungsbescheides verwendet worden sind.

Bewilligungs- und das Auszahlungsverfahren sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises entsprechen den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO und werden weiterführend im Bescheid definiert.

Diese Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) in Kraft und werden unter diesem Vorbehalt als Entwurf veröffentlicht.

Berlin, den 21. Juni 2022